

Chorverband der Pfalz e.V.

Newsletter Nummer 44 - Dezember 2020

Inhalt:

13. Corona-Bekämpfungsverordnung

ab Dienstag, den 1. Dezember 2020, gilt die 13. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO), die bis einschließlich 20. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Auswirkungen auf die Musik im Land haben sich bezogen auf die 12. CoBeLVO nicht geändert, wir fassen sie trotzdem nachfolgend kurz zusammen:

- Proben und Auftritte im Bereich der Laienmusik sind untersagt (§15, Abs. 2)
- Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik zulässig (§ 15, Abs. 2).
- Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen (Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen etc.) sind geschlossen (§15 Abs. 1)
- Der Probetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig (§15 Abs. 3)
- Musik im Gottesdienst
 - o Einsatz eines Chors oder Bläser sowie der Gemeindegesang sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden, im Innenbereich muss der Mindestabstand zwischen Personen auf 3 Meter verdoppelt werden. (§3, Abs. 1)
 - o Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte (§3 Abs. 4)
- Musikausübung in der Schule ist weiterhin beschränkt möglich unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Redaktion:

Geschäftsstelle des CVdP

info@chorverband-der-pfalz.de

<https://www.chorverband-der-pfalz.de>